

MOTION

Urheber Alexandre Cipolla, UDC, Xavier Mottet, PLR, Nathalie Cretton, Les Verts, Florian Alter, AdG/LA, und Mitunterzeichner
Gegenstand Recht auf Meinungsäusserung bei Abstimmungen
Datum 14.05.2018
Nummer 4.0311

Text des Vorstosses

Artikel 48 Absatz 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (kGPR) besagt Folgendes: «Für alle kantonalen Abstimmungen lässt der Staatsrat amtliche Stimmzettel erstellen sowie eine kurze Erläuterung, die objektiv zu sein hat, und ebenfalls die Argumente der im Grossen Rat vertretenen bedeutenden Minderheiten enthalten muss, sowie im Fall von Referenden die Argumente des oder der Referendumskomitees.» Gemäss dieser Bestimmung müssen die Vertreter des Referendumskomitees oder ganz allgemein die Gegnerschaft nicht formell an der Redaktion der Erläuterung beteiligt werden. Eine solche Verpflichtung ist in der kantonalen Gesetzgebung nicht vorgesehen. Sie kann auch nicht aus der Rechtsprechung abgeleitet werden. Die Gegnerschaft hat also kein formelles Recht auf Meinungsäusserung in der Erläuterung des Staatsrates, die an alle Stimmbürgerinnen und Stimmbürger verschickt wird.

Schlussfolgerung

Folglich fordert der Grosse Rat eine entsprechende Änderung von Artikel 48 kGPR:

Anfügung eines Absatzes 2 bei Artikel 48 kRPG:

Auf Gesuch hin gewährt der Staatsrat den im Grossen Rat vertretenen bedeutenden Minderheiten sowie, im Fall von Referenden, dem Referendumskomitee formell das Recht auf Darlegung ihrer Argumente. Der Staatsrat übernimmt die vom Referendumskomitee mitgeteilten Argumente in seiner Erläuterung.